

Nach den §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) erlässt die Stadt Tettnang folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über das Verbot des Alkoholkonsums und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich des Schlossparks einschließlich des Behördenparkplatzes, der Busparkplätze in der Schützenstraße, der Bushaltestelle in der Seestraße sowie vor den Gebäuden Schlossstraße 7 und 9 in Tettnang entsprechend dem beigefügten Lageplan

- 1) Im öffentlichen Bereich des Schlossparks einschließlich des Behördenparkplatzes, der Busparkplätze in der Schützenstraße, der Bushaltestelle in der Seestraße sowie vor den Gebäuden Schlossstraße 7 und 9 in Tettnang entsprechend dem beigefügten Lageplan wird der Konsum von Alkohol in der Zeit zwischen 18:00 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens untersagt. Das gilt nicht für behördlich genehmigte Veranstaltungen, die dort künftig evtl. konzessionierten Gaststättenflächen und privaten Flächen in diesem Bereich.
- 2) Außerdem ist es im unter Ziffer 1 genannten Bereich in der Zeit zwischen 18:00 Uhr abends und 06:00 Uhr morgens verboten, Getränke aus Glasbehältnissen zu konsumieren. Von diesem Verbot sind behördlich genehmigte Veranstaltungen, die evtl. dort künftig konzessionierten Gaststättenflächen und privaten Flächen in diesem Bereich ausgenommen.
- 3) Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1 und 2 geschilderten Verbote wird angeordnet.
- 4) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Verbote wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
- 5) Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Sie gilt für 1/2 Jahr befristet.

Die **Begründung** zu dieser Allgemeinverfügung kann im **Rathaus Tettnang, Ordnungsverwaltung, EG, Zi.Nr. 0.06**, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Tettnang, Montfortplatz 7, 88069 Tettnang, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen.

Tettnang, 1. August 2008

gez. Bruno Walter, Bürgermeister